



WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e. V.



600.000 ha Privatwald
in Nordrhein-Westfalen
- Ressource mit Zukunft!

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. – Kappeler Str. 227 – 40599 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf
Tel. 0211 / 1 79 98 35
Fax 0211 / 1 79 98 34

E-mail: info@waldbauernverband.de
www.waldbauernverband.de

per E-Mail:
landesentwicklungsplan@mwiki.nrw.de

25. Juli 2023

Änderung des LEP NRW für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der erneuerbaren Energien nehmen wir sehr gerne wahr.

Generell begrüßen wir die im LEP NRW ersichtlichen Bestrebungen der Landesregierung NRW, den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, zügig und mit Rücksicht auf Mensch und Natur voranzutreiben und dabei auch auf Waldflächen zu setzen.

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete

Die im Entwurf zum neuen LEP zugrunde gelegten Vorranggebiete sowie Ausschlusskriterien fußen auf der Analyse des LANUV Fachberichts Nr. 142 zur Flächenanalyse Windenergie. Hierin sind auch Ausschlussflächen um seismologische Stationen festgesetzt. Tatsächlich können die durch WEA induzierten und auf den Untergrund übertragenen Erschütterungen in Form von Wellenbewegungen je nach Empfindsamkeit einer seismologischen Messstation messbar sein.

Unsere Anregung:

Wir bitten darum, die Errichtung von WEA im Nahbereich von seismologischen Stationen nicht prinzipiell auszuschließen.

Begründung:

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auftretende Konflikte zwischen seismologischen Messstationen und WEA gelöst werden können durch:

- Entwicklung eines Denoisers (Rauschfilters),

- Verlagern der seismologischen Messstation,
- Abteufen der seismologischen Messstation in ein tiefes Bohrloch,
- Vermessen der geologischen vor-Ort-Bedingungen und Extrapolation der möglichen Auswirkungen.

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Wir begrüßen die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 und damit den Wegfall der Abstandsvorgabe von Windenergieanlagen (WEA) zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 m.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Bestehende Höhenbeschränkungen stellen ein großes Hemmnis bei der Realisierung von neuen WEA-Projekten, aber auch bei geplanten Repowering-Vorhaben, dar. Wir begrüßen daher, dass Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkung festzulegen sind.

Unsere Anregung & Begründung:

Es sollten auch für bestehende Windenergiebereiche vorhandene Höhenbeschränkungen rückwirkend aufgehoben werden, um Repowering-Projekte zu ermöglichen.

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Um insgesamt die Energiewende zu beschleunigen, halten wir grundsätzlich die parallele Abarbeitung der Verfahren für sinnvoll. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Regelungen des neuen LEP auch in den Regionalplänen berücksichtigt werden können.

Unsere Anregung:

Wir bitten umgehend und explizit zu regeln, dass die Regionalplanung alle Möglichkeiten des LEPs ausschöpfen soll und in der Planungsphase bereits weitgehende Möglichkeiten berücksichtigt.

Weiterhin sollte ausdrücklich und ebenso umgehend klargestellt werden, dass die Ausschlusskriterien des LANUV Fachberichts Nr. 142 zur Flächenanalyse Windenergie keine verbindlichen Vorgaben für die Regionalplanungen darstellen und damit auch keine Richtschnur für die Umsetzung der Flächenziele sein dürfen.

Begründung:

Wenn beispielsweise der LEP BSN-Flächen im vorliegenden Entwurf ausschließt, in der endgültigen Fassung jedoch grundsätzlich zulässt, dann wird diese Erweiterung nur schwerlich in der Regionalplanung Eingang finden können. Dies lässt sich auf alle im Entwurf befindlichen Einschränkungen übertragen und engt die Ausweisung von Flächen für die Windenergie ggf. stark ein.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Wir begrüßen die Öffnung des Waldes für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Allerdings sind wir mit der Festlegung auf Nadelwald nicht einverstanden.

Unsere Anregung zur Einschränkung auf Nadelwald:

Wir bitten darum, den Begriff Nadelwald zu streichen und die Ausweisung von WEA grundsätzlich für Wald, gleich welcher Baumartenzusammensetzung, zuzulassen.

Begründung:

- 1) Grundsätzlich sollte das wesentliche Entscheidungskriterium bei der Planung von WEA, auch WEA im Wald, die Windhöflichkeit sein. Einschränkungen aufgrund des vorhandenen Baumbestands halten wir in der aktuellen Lage (Dringlichkeit des Ausbaus von WEA; Dringlichkeit des Waldumbaus, knappe Finanzmittel für den Waldumbau) nicht für zielführend und angemessen.
- 2) Weiterhin gilt zu beachten, dass wir in den kommenden Jahren neben dem Absterben großer Fichtenbestände auch vor einer Absterbewelle der Buchenwälder stehen. Das liegt daran, dass sich die Standorte, also die Lebensgrundlage unserer Waldbäume und Wälder, durch den Klimawandel (insbesondere Temperatur und Niederschlagsmenge und -verteilung) verändern. Fachleute nennen dies Standortdrift. Ein Waldumbau zu klimastabilen Wäldern ist also nicht nur auf den jetzt schon rund 150.000 Hektar ehemaligen Fichtenflächen erforderlich, sondern auf mindestens 200.000 Hektar weiterer Flächen, insbesondere heutige Buchenwälder. WEA in solchen Beständen sind also keine Störung des Waldökosystems, sondern können maßgeblich Waldbesitzer erst in die Lage versetzen, die erforderlichen Umbaumaßnahmen, sprich Ökosystemanpassungen, vorzunehmen.
- 3) In der Praxis werden aus den unterschiedlichsten Gründen viele Windenergiebereiche überhaupt nicht umgesetzt. Nicht jeder Flächeneigentümer möchte eine WEA im Wald errichten. Eine umfangreichere Flächenkulisse ist daher erforderlich, um die Ziele erreichen zu können.
- 4) Im Hinblick auf den Ausschluss von Waldflächen für WEA bitten wir darum, das „Thüringer Urteil“ im Blick zu haben und schon daher jegliche Einschränkung von Wald als potenzielle Flächen für WEA zu vermeiden.
- 5) WEA im Wald sind meist siedlungsferner als WEA auf landwirtschaftlichen Flächen. Auch daher sollte Wald generell ohne Einschränkungen als potenzielle Fläche für die Errichtung von WEA betrachtet werden.

Positiv herausstellen möchten wir dennoch die folgende Regelung: In der Logik der bisherigen Beschränkung auf Nadelwaldflächen begrüßen wir die Regelung, dass die Flächen von 2007 (Kyrill) und folgend, auch wenn Sie mit Laubmischwald wieder bestockt sind, nicht unter die Laubwald-Regelung fallen. Ansonsten wäre dies ein fatales Signal an die Waldbesitzenden, die aktuell ihre Schadflächen klimaresilient wiederaufforsten müssen. Grundsätzlich darf eine Laubwaldbestockung Waldbesitzende bei Planungen nicht einengen oder wirtschaftlich nachteilig sein!

Unsere Anregung zur Einschränkung von Schutzgebieten:

Schutzgebiete sollten nicht per se ausgeschlossen werden.

Auch Waldflächen in Wasserschutzgebieten sollten nicht ausgeschlossen werden, wenn der Bau und Betrieb der WEA mit entsprechenden Maßnahmen Risiken sicher beherrscht wird. Auch ist insbesondere der Ausschluss meist großflächiger Vogelschutzgebiete nicht sachgerecht und muss korrigiert werden.

Begründung:

Mit der oben beschriebenen Standortdrift geht einher, dass die über Jahrtausende gebildeten Wald- und Lebensgemeinschaften bisheriger Waldgesellschaften sich in den nächsten weni-

gen Jahren deutlich ändern werden. Diese Entwicklung macht weder vor intensiv bewirtschafteten noch vor extensiv bewirtschafteten Wäldern halt. Das bedeutet, dass auch die heute ausgewiesenen Schutzgebiete und ihre schutzwürdigen Lebensgemeinschaften vor einer dynamischen Veränderung stehen. Planungen dürfen daher nicht an statischen Einheiten und Gebietseinschränkungen scheitern.

In Vogelschutzgebieten (Teil der Natura 2000-Gebiete) beispielsweise sind häufig die zu schützenden Vogelarten nicht durch WEA gefährdet. Es werden ohnehin vor Genehmigung von WEA-Artenschutzprüfungen durchgeführt. Dazu gehören auch ornithologische Untersuchungen. Sollten vorhandene Arten durch eine WEA gefährdet sein, wird dies dort festgestellt. Von daher ist ein voreilender Ausschluss dieser Bereiche auch artenschutzfachlich entbehrlich.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Als Waldbauernverband stehen wir für den Erhalt und die Mehrung der nordrhein-westfälischen Waldfläche. Daher unterstützen wir grundsätzlich Ersatzaufforstungen bei Inanspruchnahmen von Wald. Eine Einschränkung von WEA in waldarmen Gemeinden lässt sich daraus jedoch keineswegs ableiten.

Unsere Anregung:

Einen Verzicht der Ausweisung von Windenergiegebieten in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) lehnen wir ab. Auch in waldarmen Gebieten müssen WEA im Wald grundsätzlich geplant werden können.

Begründung:

Ein Verzicht auf die Ausweisung in waldarmen Gebieten liefe dem Ziel einer dezentralen Erzeugung von regenerativer Energieversorgung entgegen. Darüber hinaus sind gerade waldarme Regionen oft zersiedelt und haben aufgrund der Abstandsflächen zu den zerstreut vorkommenden Wohngebäuden oder Siedlungen nur geringe Möglichkeiten für neue Standorte für WEA. Die Möglichkeiten für WEA im Offenland sind dort häufig schon erschöpft. Im Wald gibt es hingegen in den zersiedelten Gebieten noch Ausbaumöglichkeiten.

Auch in waldarmen Gemeinden sollte ausschließlich die Windhöufigkeit das entscheidende Auswahlkriterium darstellen.

Der Waldanteil wird dadurch keineswegs beeinträchtigt, da gerade in waldarmen Gebieten oft eine Wiederaufforstung im Faktor 1:2 oder höher verlangt wird. So könnte die Errichtung von WEA gerade in waldarmen Gebieten im Gegenteil zu einer Erhöhung des Waldanteils führen.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Im LANUV Fachbericht Nr. 142 zur Flächenanalyse Windenergie werden die BSN-Flächen zunächst herausgerechnet. Weiterhin kommt der Bericht in seinem Fazit 3.10 zu der Erkenntnis, dass sich bei Einbeziehung der BSN-Flächen die Flächenkulisse auf rund 127.000 Hektar bemisst, ohne Einbeziehung der BSN-Flächen hingegen auf rund 153.000 Hektar.

Unsere Anregung:

Wir bitten darum, die BSN-Flächen bei der der Ausweisung von Windenergiegebieten zuzulassen.

Begründung:

Wir halten die Ausweisung von Windvorranggebieten in Bereichen für den Schutz der Natur aufgrund der aktuellen Situation für erforderlich. Auch im LANUV Bericht wird im Fazit 5 explizit darauf hingewiesen, dass die pauschale Bewertung von Ausschlusskriterien nicht die kleinräumliche Betrachtung konkreter Flächen ersetzt.

Auch fachlich gesehen sind Einschränkungen in BSN Flächen weder zielführend noch sachgerecht. (siehe unsere Ausführungen zu Punkt 10.2-6).

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme v. Kommunen mit Windenergiebereichen**

Die Ausführungen zu Ziel 10.2-10 und zum Grundsatz 10.2.-11 halten wir für sinnvoll, um den WEA-Ausbau voranzubringen, insbesondere die Akzeptanz für die Windenergiebereiche zu erhöhen. Allerdings können nicht nur technische Entwicklungen (zu 10.2-10) zu Änderungen bei Windenergiebereichen führen. Aufgrund des Klimawandels ist gerade mit Veränderungen bei Waldstandorten (Standortdrift) inklusive Flora & Fauna und einhergehenden Schutzgebietszuschnitten zu rechnen - siehe unsere Ausführungen zu Punkt 10.2-6.

Ziel 10.2-13 Steuerung von Windenergie im Übergangszeitraum

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, die Regelungen der Regionalplanung mit denen des neuen LEP zu vereinheitlichen. Doch weisen wir darauf hin, dass durch den jetzt geltenden LEP, die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung bereits ausreichend Vorgaben bestehen, die einem „ungesteuerten Zubau von Windenergieanlagen“ entgegenstehen.

Unsere Anregung:

Es sollte auf eine „Übergangsregelung“ verzichtet werden.

Begründung:

Die oben genannten Vorgaben sind aktuell gültig, so dass die Notwendigkeit für eine „Übergangsregelung“ aus unserer Sicht nicht besteht. Vielmehr birgt eine solche Regelung die Gefahr durch eine Art Moratorium den Ausbau der Windenergie weiter zu verzögern.

Auch weisen wir darauf hin, dass wir für eine solche Übergangsregelung derzeit keine belastbare Rechtsgrundlage sehen, sodass hier auch gerichtliche Auseinandersetzungen folgen könnten.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die beabsichtigte Energiewende kann nur gelingen, wenn alle Potenziale für erneuerbare Energien ausgeschöpft werden. Daher dürfen Waldbereiche nicht kategorisch für Freiflächen-Solarenergie ausgeschlossen werden.

Gerade im Verbund mit Windenergieanlagen im Wald können unter Nutzung der vorhandenen Strom-Infrastruktur in der windschwachen und gleichzeitig sonnenintensiven Sommerzeit zeitlich begrenzt errichtete PV-Anlagen zu einer deutlichen Standortoptimierung der Energiegewinnung führen, ohne dabei langfristig die Waldfunktion in Frage zu stellen.

Im Wald kommen beispielsweise folgende Bereiche für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Betracht: Weihnachtsbaumkulturen, Kalamitätsflächen, geschädigte Forstflächen entlang von Bundesautobahnen, überregionale Bundes- und Landesstraßen sowie überregionale Eisenbahnstrecken. Hier könnte durch eine befristete Waldumwandlung oder eine befristete

Nutzungserweiterung für PV auf z.B. 25/30 Jahre nicht nur sinnvoll Energie erzeugt werden, sondern dies würde den Wiederaufbau der Kalamitätsflächen zeitlich sinnvoll strecken. Insbesondere vor der aktuellen Problematik, dass geeignetes Saat- und Pflanzgut, aber auch Arbeitskräfte für Neuanpflanzungen nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, würde die zeitlich begrenzte Nutzung einiger Teilflächen für PV-Anlagen dazu beitragen, die Situation zu entzerren. Zudem könnten dann die Investitionskosten für Wiederaufforstungen auf einen größeren Zeitraum verteilt werden.

Analog zu „Agri-PV“ können landesplanerische Vorgaben für „Forst-PV“ zur Doppelnutzung von Forstflächen wie z.B. Weihnachtsbäume und PV, Forstpflanzenanzucht und PV, erstellt werden.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen. Sehr gerne stehen wir für einen Austausch und für Rückfragen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.

